

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Geltung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, diese werden von uns schriftlich anerkannt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt nicht, soweit die Parteien nach Vertragsabschluss ausdrücklich mündliche Abreden treffen und dabei übereinstimmend das Erfordernis der schriftlichen Bestätigung abbedingen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Kunden.

§ 2 Preise

Sämtliche Preise verstehen sich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, zu unseren Versandeinheiten, netto ab Werk oder Auslieferungslager und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Für Österreich erfolgt die Lieferung, sofern Euro 300,00 überschritten werden, verpackungsfrei und frei Haus.

Bei Nichteinhaltung der Versandeinheiten wird ein Mindermengenzuschlag berechnet.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen bei Inlandsgeschäften sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Eingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Eingang netto Kassa. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten, fälligen Schuldposten verrechnet. Bei Verzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen mit 5 % p. a. über den jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem kann er ein Zurückhaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung

Die von uns angegebenen Lieferfristen sind als annähernd zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Geraten wir aus anderen Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Kunde, vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens durch uns, berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal 15 % des Lieferwertes zu verlangen.

Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit

Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzaussprüche wegen Nichterfüllung in der Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

Die Haftungsbegrenzungen gemäß vorstehender Sätze gelten nicht, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzugs gelten machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

Die Einbehaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

Unvorhersehbare und für uns unvermeidbare Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Störungen beim Versand, behördliche Verfügungen sowie sonstige unvorhersehbare und für uns unvermeidbare Hindernisse berechtigen uns, die Lieferfristen angemessen, mindestens auf die Dauer der Störung zu verlängern, oder, falls die Störung länger als 6 Wochen andauert, vom unerledigten Teil des Auftrags zurückzutreten.

§ 5 Beanstandungen

Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder wegen erkennbar unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Andere Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.

§ 6 Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für unsere zugesicherten Eigenschaften und für Fehlerfreiheit entsprechend den anerkannten Regeln der Technik. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionsfähigkeit noch den Wert des bestellten Gegenstandes, noch eine zugesicherte Eigenschaft beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen

nicht zu einer Beanstandung.

Der Kunde ist verpflichtet, die dem Gerät beigelegte Gebrauchsanweisung mit Garantiekarte dem Endabnehmer auszuhändigen. Sofern er Wiederverkäufer beliefert, muss er diese auf unsere Bedingungen für die Endabnehmergarantie hinweisen.

Fehlt dem gelieferten Gegenstand eine zugesicherte Eigenschaft oder ist es mit Mängeln behaftet, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so sind wir verpflichtet, den Mangel in angemessener Frist unentgeltlich nach unserer Wahl, durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung, zu beheben. Der Kunde ist nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) nur dann zu verlangen, wenn die Mangelbehebung scheitert oder in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfolgt sowie im Falle des Fehlens einer von uns zugesicherten Eigenschaft. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Kunde macht wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

Für unsere Elektro-Haushaltsgeräte übernehmen wir eine Qualitätssicherung gegenüber dem Endabnehmer nach Maßgabe der für das jeweilige Gerät geltenden Garantiekarte. Diese Garantie lässt die Gewährleistungsverpflichtungen des Kunden gegenüber seinen Abnehmern unberührt.

Garantie-Reparaturen, an von uns gelieferten Geräten, dürfen nur von unseren eigenen und autorisierten Werkstätten ausgeübt werden.

§ 7 Sonstige Ansprüche

Andere Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere die Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder wegen Verletzung einer Nebenpflicht, sind ausgeschlossen.

Die Regelung von § 7 Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten oder vertragswesentlichen Pflichten durch uns. Insoweit ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Regelung gilt ferner nicht für Ansprüche gem. §§1, 4 ProdHaftG sowie für alle Fälle des Unvermögens und der Unmöglichkeit.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen

Der Besteller stellt den Lieferer von der Rücknahmeverpflichtung gem. § 4 der Verpackungsverordnung vom 12.6.1991 frei.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch bis zur Erfüllung aller übrigen, uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Ansprüche.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Der Eigentumsvorbehalt schließt nicht das Recht des Kunden aus, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Der Kunde darf sie aber, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder zur Sicherung übereignen oder verpfänden.

Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in der Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen.

Der Kunde ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter auf Sicherungsgut (Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen) mit Hinweis auf unsere Rechte zu widersprechen und uns darüber unverzüglich zu benachrichtigen. Es ist weiter verpflichtet, die Vorbehaltsware im üblichen Rahmen zu versichern.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die gesamten Rechtsbeziehungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Das UN – Kaufrecht findet auf mit uns abgeschlossene Verträge keine Anwendung.

Sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz gerichtlich zu verklagen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.